

Kopien an: - Schweizerische Botschaft Washington, (bereits gesandt)  
 - MAT (2)  
 - Politische Direktion ~~II~~ I / alle Teilnehmer gemäss Liste

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Finanz- und Wirtschaftsdienst

s.C.41.Am.731.O. -- SV/gi Bern, den 7. September 1976

Protokoll der Sitzung vom 30. August 1976, Bern, Bundeshaus

Traktandum: USA: International Banking Act 1976

Teilnehmer: Vorsitz: Minister Zwahlen Finanz- und Wirtschafts-  
dienst (FWD)

Botschafter Probst	Botschafter in Washington
Botschafter Jacobi	Handelsabteilung
Herr Direktor Müller	Bankenkommission
Herr Direktor Ehrsam	Schweiz. Nationalbank
Herr Arioli	Handelsabteilung
Herr Blickensdorfer	Handelsabteilung
Herr Bretscher	Finanzverwaltung
Herr Zuberbühler	<u>Bankenkommission</u>
Herr Krafft	Völkerrechtsdirektion
Herr Dayer	Völkerrechtsdirektion
Herr Rochat	FWD
Herr Thurnheer	FWD
Herr Spinner	FWD (Protokoll)

Verhandlungen

Beginn: 15.00 Uhr

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und umreisst kurz das Konferenzthema.

Herr Thurnheer legt in einer historischen Einleitung dar, wie es zum "International Banking Act" gekommen ist. Er erinnert, dass das amerikanische Repräsentantenhaus die Vorlage im August angenommen hat, und dass zurzeit Hearings vor dem Senat stattfinden.

./.





Kosten an: - Schweizerische Botschaft Washington  
- MAT (2)  
- Politische Direktion in Bern  
- 2

Für den Fall, dass das neue amerikanische Gesetz, welches den Schweizer Banken in den Vereinigten Staaten Privilegien wegnimmt, in Kraft tritt, stellt sich die Frage, ob die schweizerischen Reziprozitätsvorschriften anwendbar sind und, bejahendenfalls, welche politischen und wirtschaftlichen Implikationen damit verbunden wären.

Botschafter Probst sieht die "ratio legis" der amerikanischen Gesetzesänderung darin, dass eine Machtballung in wenigen Händen (Banken) verhindert werden soll (analoge Erscheinung zur Antitrust-Gesetzgebung).

Bisher fand die Trennung des kommerziellen Geschäftes vom Wertschriften-geschäft nur auf inländische amerikanische Banken Anwendung; die ausländischen Banken waren teilweise privilegiert. Den schweizerischen Banken in den Vereinigten Staaten geht es heute darum, von ihren bisherigen Privilegien, soweit als möglich, auch in Zukunft profitieren zu können.

Im Einverständnis mit der Zentrale hat die Botschaft in Washington die Bestrebungen der Schweizer Banken insofern unterstützt, als sie das von der Bankiervereinigung ausgearbeitete Memorandum an verschiedene Persönlichkeiten, z.B. McIntire, Mr. Gardner (Vize-gouverneur des Board of the FED), verteilt hat. Auch auf dem working level (z.B. Sekretäre der Senatoren) wurden diskrete Demarchen unternommen.

Botschafter Probst beurteilt die Chancen gering (10%), dass die geplante Gesetzesänderung noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Die Reziprozität, bzw. Retorsion, beurteilt der Sprecher als zweischneidiges Schwert. Er empfiehlt, dass die Botschaft in Washington ihre Sondierungen hinter den Kulissen weiter verfolgen sollte.



Abschliessend weist Botschafter Probst darauf hin, dass die Schweizer Banken in der "New York Clearing Association" einen Verbündeten im Kampf gegen die geplante Gesetzesänderung finden können. Diese Vereinigung befürchte Retorsionen der schweizerischen Behörden und sei auch aus anderen, intern amerikanischen Gründen gegenüber der neuen Gesetzgebung negativ eingestellt.

Minister Zwahlen gibt seinem Erstaunen über die im bisherigen Verfahren unterschiedliche Haltung der Schweizer Banken in der Schweiz einerseits und jener in Amerika andererseits Ausdruck.

Direktor Müller (Bankenkommission) weist darauf hin, dass unter Anwendung der Grand-father clause eine Diskriminierung zwischen bereits in Amerika etablierten Schweizer Banken und solchen, die erst entsprechende Pläne haben, gefördert wird. Er empfiehlt, diesen Gesichtspunkt bei der Diskussion um die Erhaltung der diesbezüglichen Sonderregelung nicht aus den Augen zu verlieren.

Zur Retorsionsfrage äussert er sich kritisch. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens von Professor Schönle teilt er nicht. Abgesehen davon, dass allfällige schweizerische Retorsionsmassnahmen sich indirekt auch negativ für die Schweizer Banken in Amerika auswirken würden (doppeltes "Ping-Pong"), sieht Herr Müller auch keine juristische Notwendigkeit, Einschränkungen des Wertpapiergeschäftes in Amerika mit entsprechenden Massnahmen in der Schweiz zu beantworten. Er verweist auf ein Präjudiz der Bankenkommission, wonach der Wertpapierhandel, der nicht zu den spezifischen bankengesetzlichen Tätigkeiten gehört, ohne Retorsionsfolgen eingeschränkt werden kann.

Im Zusammenhang mit dem "Branches"-Verbot weist Herr Müller darauf hin, dass auch die "Agencies" nach geltendem Recht Kreditgeschäfte tätigen dürfen. Deposits hingegen dürfen die Agencies nicht annehmen. In diesem Zusammenhang stellt er die (abzuklärende) Frage, ob nach



heutigem Recht die Schweizer Banken in den USA Deposits entgegennehmen dürfen. Hier wären allenfalls, nach schweizerischem Bankengesetz, Retorsionsmassnahmen möglich.

Botschafter Probst versichert, dass gegenüber den amerikanischen Gesprächspartnern zwar das Reziprozitätsprinzip erwähnt, dessen mögliche praktischen Auswirkungen jedoch bisher nicht präzisiert wurden.

Aus den vorausgegangenen Ausführungen zieht er den Schluss, dass die gewählte Interventionstaktik im bisherigen Stil weiterverfolgt werden sollte.

Direktor Ehram (SNB/ZH) geht mit seinen Vorrednern darin einig, dass die Schweizer Banken grundsätzlich unterstützt werden sollten. Andererseits betont er, dass ein allfälliger "Retorsionskrieg" zu vermeiden wäre, da die Schweiz so oder so am kürzeren Hebelarm sitze.

Auf das Argument von Herrn Müller betreffend die Gefahr einer Diskriminierung von Schweizer Banken, die sich zukünftig in den USA niederlassen wollen, erwidert Herr Ehram, dass praktisch gesehen jene Banken, die für das Amerikageschäft in Frage kommen, schon dort sind.

Er verweist darauf, dass nach der Ordnung in der schweizerischen Bankengesetzgebung das Reziprozitätsprinzip nach dessen Erlass nicht auf bestehende Banken angewandt würde. Störend wirke, dass die amerikanischen Banken in der Schweiz sämtliche gesetzlich zulässigen Geschäftsmöglichkeiten maximal in Anspruch nehmen, während die Schweizer Banken in den USA schon jetzt, aber erst recht, wenn der Entwurf des International Banking Act zum Gesetz wird, in ihrer Tätigkeit erheblich eingeschränkt sind.



Diese Situation würde eine Aenderung der liberalen schweizerischen Vollzugsordnung, bzw. deren Auslegung, zum Bankengesetz allenfalls rechtfertigen.

Botschafter Probst empfiehlt in Anbetracht der Schwierigkeiten, die die für nicht Bankfachleute nur schwer durchdringliche Materie aufgibt, verschiedene Begriffe, z.B. jenen der Bankenreziprozität, im Hinblick auf die in der Sache aufgeworfene Problematik genauer abzuklären.

Botschafter Jacobi schliesst sich der Meinung von Herrn Ehrsam an, wenn er sagt, dass wirtschafts- und handelspolitische Ueberlegungen, vor juristischen Argumenten, ausschlaggebend sein sollten.

In der Tatsache, dass die Reziprozitätsklausel noch einer genaueren Betrachtung bedarf, sieht er eine Begründung, weshalb vorläufig keine Retorsionsmassnahmen anzudrohen sind.

Schliesslich weist er darauf hin, dass auch nach den Bestimmungen der OECD-Erklärung vom 21. Juni 1976 das "National Treatment" nicht integral eingehalten werden muss. Ein Abgehen von der "Inländerbehandlung" müsste dann allerdings notifiziert werden.

Minister Zwahlen fasst die Ergebnisse der Verhandlungen zusammen und beendet die Sitzung (16.30 Uhr).

Protokollführer

B. Spinner